

- § 1. Dykkehistorisk Selskab wurde am 17. November 1996 in Ebeltoft, dem Sitz der Gesellschaft, gegründet.
- § 2. Es ist das Ziel der Gesellschaft, sich für die Bewahrung unseres tauchergeschichtlichen Erbes im Bereich des Berufs-, Wissenschafts-, Militär- und Sporttauchens in Dänemark einzusetzen. Außerdem so weit wie möglich zu versuchen Objekte zu identifizieren, zu registrieren, zu erhalten und zu pflegen und Material zu archivieren, das sich auf die Geschichte des Tauchens bezieht oder später von historischem Interesse sein kann und Wissen darüber zu vermitteln.
- § 3. Die Gesellschaft kann sich nach Beschluss auf einer Hauptversammlung anderen relevanten Organisationen anschließen.
- § 4. Als Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine, Firmen und Institutionen zugelassen werden.
- § 5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der auf der Jahresmitgliederversammlung festgelegt wird.
- § 6. Stk. 1. Dykkehistorisk Selskab, im Folgenden als Gesellschaft bezeichnet, wird durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassierers nach außen vertreten. Bei der Aufnahme und Veräußerung / Verpfändung von Immobilien sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Stk. 2. Der Kassierer ist für die Sicherung des Vermögens der Gesellschaft verantwortlich, einschließlich des Einzugs vom Mitgliedsbeitrag und der Bezahlung von Rechnungen. Der Kassierer kann die Konten der Gesellschaft, einschließlich Zahlungskarten und Online-Banking, auf die Konten der Gesellschaft übertragen und eine Verabredung darüber treffen.
- Stk. 3. Mitglieder der Gesellschaft haften nicht für persönliche Verpflichtungen der Gesellschaft.
- § 7. Stk. 1. Die Gesellschaft kann Geschenke und Spenden in Form von tauchhistorischen Gegenständen und Archivmaterial oder Effekten erhalten, die für die Tauchgeschichte von Interesse sein könnten. Solche Geschenke und Spenden gehören der Gesellschaft und dürfen nicht mit einem finanziellen Gewinn verbunden werden. Spenden und Geschenke müssen so weit wie möglich unter Angabe des Spendernamens ausgestellt werden. Tauchhistorische Gegenstände oder Materialien, die dem Unternehmen gehören oder ihm verliehen werden, müssen aufbewahrt werden.
- Stk. 2. Die Gesellschaft kann auch finanzielle Spenden erhalten, um den Zweck der Gesellschaft zu fördern.
- Stk. 3. Die Gesellschaft kann Tauchmaterial leihen oder mieten.
- Stk. 4. Die finanziellen Ressourcen und das Eigentum der Gesellschaft müssen sicher aufbewahrt werden.
- Stk. 5. Der Vorstand schließt eine Haftpflichtversicherung für Gegenstände in der Verwahrung der Gesellschaft ab. Der Vorstand haftet nicht zusätzlich zur Haftpflichtversicherung.
- § 8. Stk. 1. Die Gesellschaft wird von einem sechsköpfigen Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sekretär, dem Eventmeister und dem Redakteur der Dykkehistorisk Tidsskrift besteht. Als Vertreter der Marine tritt der Kommandant des Taucherdienstes der Marine (SDT) ein.
- Stk. 2. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Sekretär werden direkt als solche gewählt, während die anderen Funktionen nach der Wahl von der Verfassung des Verwaltungsrats wahrgenommen werden.

Stk. 3. Wenn die Funktionen des Eventmeisters und des Redakteurs nicht erfüllt werden können, werden diese Funktionen von den direkt gewählten Vorstandsmitgliedern ausgeführt, bis die Posten neu besetzt werden können.

Alle Mitglieder sind zur Wahl in den Vorstand und den Ausschuss berechtigt.

Stk. 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihres Stellvertreters sowie des Abschlussprüfers und des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hauptversammlung schriftlich oder von Hand. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl durch Verlosung entschieden.

§ 9. Das Redaktionskonzept der „Dykkehistorisk Tidsskrift“ wird vom ausgewählten Redakteur mit Schwerpunkt Tauchgeschichte und der Aktivitäten der Gesellschaft bearbeitet. Die Zeitschrift wird mindestens zweimal im Jahr an alle Mitglieder verteilt. Der Vorsitzende der Gesellschaft ist für das Gesetz zur Medienverantwortung verantwortlich und tritt an die Stelle des Redakteurs, wenn dieser verhindert wird.

§ 10. Stk. 1. Die Aktivitäten der Gesellschaft bezüglich der Teilnahme an Ausstellungen, Tauchgängen und anderen Veranstaltungen werden vom Eventmeister wahrgenommen.

Stk. 2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Kassierer oder der Sekretär im gegenseitigen Einvernehmen.

Die historische Sammlung, die Kartei und das Archiv der Gesellschaft werden von einem Archivar verwaltet.

Die Wartung der abweichenden Ausrüstung der Gesellschaft einschließlich des Leihens von Ausrüstung für Aktivitäten wird von einem Ausrüstungsmeister ausgeführt.

Stk. 3. Die Website der Gesellschaft wird von einem Webmaster verwaltet.

Stk. 4. Archivar, Ausrüstungsmeister und Webmaster werden vom Vorstand ernannt.

§ 11. Stk. 1. Oberste Instanz der Gesellschaft ist die Hauptversammlung, die jedes Jahr im März oder April stattfindet.

Stk. 2. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat an alle Mitglieder erfolgen.

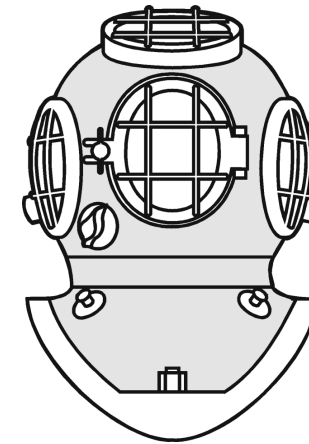
Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Einen Dirigenten wählen.
2. Der Bericht des Vorstands.
3. Vorstellung des geprüften Abschlusses und des Budgets für das kommende Jahr und Festlegung des Mitgliedbeitrages.
4. Bearbeitung eingehender Vorschläge.
5. Wahl des Vorstands etc. bestehend aus: Vorsitzender, Sekretär, Kassierer, 2 Vorstandsmitgliedern (Eventmeister und Redakteur von Dykkehistorisk Tidsskrift) sowie 1 Buchprüfer und 1 stellvertretender Buchprüfer und 2 Stellvertretern im Vorstand.
6. Sonstiges.

- § 12. Vorschläge zur Prüfung auf einer ordentlichen Hauptversammlung müssen schriftlich vorgelegt werden und müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung vorliegen.
- § 13. Im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung soll versucht werden, Aktivitäten in Form von Vorträgen, Filmen, Videos, Fotos / Dias, Ausstellungen usw. sowie einer gesellschaftlichen Veranstaltung durchzuführen.
- § 14. Wenn eine Hauptversammlung gesetzlich eingeführt wird, ist sie in allen Angelegenheiten beschlussfähig, mit Ausnahme der Entscheidung, die Gesellschaft unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abzuschaffen.
- § 15. Stimmrechte bei der Hauptversammlung:
- Einzelmitglieder (individuelle Mitglieder): Jeder ein Stimme.
 - Vereinsmitgliedschaft: Jeder Verein eine Stimme.
 - Firmenmitgliedschaft: jeder Firma eine Stimme.
 - Institution Mitgliedschaft: Jede Institution eine Stimme.
- Eine Abstimmung kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Jedes anwesende Mitglied darf jedoch neben seiner eigenen Stimme nicht mehr als zwei Stimmen vertreten (zwei Vollmachten).
- § 16. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich beim Verwaltungsrat beantragt oder, wenn mindestens drei Mitglieder dies erfordern.
Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer motivierten Tagesordnung muss dann innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an alle Mitglieder gerichtet werden.
- § 17. Der Vorstand ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen, die der Vorstand für den Tauchgang oder die Gesellschaft als würdig erachtet diese Ehre verdient hat.
- Ehrenmitglieder werden in der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitgliedschaft ist lebenslang und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- § 18. Stk. 1. Die Gesellschaft kann auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit nur einem Tagesordnungspunkt aufgelöst werden.
- Stk. 2. 3/4 der anwesenden Wähler müssen für eine Resolution mit Ja stimmen.
- Stk. 3. Bei der Auflösung Der Gesellschaft kommt das Eigentum der Gesellschaft einem geeigneten Museum zu.
- Auf der Gründungsversammlung von Ebeltoft am 17. November 1996 verabschiedet und anschließend auf der Hauptversammlung am 16. November 1997, 18. April 1999, 29. April 2001, 10. April 2005, 15. April 2007, 17. April 2011, 19. April 2015 und 23. April 2017 geändert.
- Redaktionelle Änderung des § 8 vom 8. Januar 2019.

DYKKEHISTORISK SELSKAB

Satzung der Gesellschaft für Tauchgeschichte, Dänemark



Januar 2019